Rudolph Kögel Zunft
Gebündig, Supplicirt, Ihme
in Hinsehung deß v dem
Handwerk Abtretenden
Meister Paulen Reinhs, sein
Meisterstuck zu machen, auch
Zu dem Verlich der Gebrau-
chung Zeit der Hochheit, vor
Lesen, Zu Concediren.

Deß Zunfft Kögel Vrkhr.
meisterl. Fürbringen
Vrkhb, Bittet Ihme Conc.
sion, Zu der Profession auch
seinem fortsetzen Zu werk.

Deß vorstehenden, und bis
weiteren Verordnung, vrkhb.
und Concedirt.

Abgewiesen.

Hannß Ehrist Reinhart Kerst
v Hinsidlen gebündig
Langt pro incolatu an,

Deß vorstehenden Bitt
ist Gegenwärtigem
Rhend stalerint.

Hier fortzufahren v Ersteht
Ihr Standts Handwerk
ration.

Vrkhb Carl Hannß Hingerlin
Vrkhb